

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Wolgast

## Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205) und späteren Änderungen und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S.146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wolgast vom 17.12.2009 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

### 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Wolgast

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wolgast vom 25.08.2003 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### **§1 Steuergegenstand**

- 1) Steuergegenstand ist das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet Wolgast.
2. Der § 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

#### **§4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres am 1. Tag des Monats in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
3. Der § 5 Abs. 1 Punkt a) – c) erhält folgende Fassung:

#### **§5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- 1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund 52,00 Euro
  - b) für den zweiten Hund 62,00 Euro
  - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 72,00 Euro

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wolgast, den 18.12.2009  
Ort, Tag der Ausfertigung

Bürgermeister  
Unterschrift

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer für die Stadt Wolgast wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2009 und mit Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde, zu veranlassen am 21.12.2009, bekanntgemacht.

**Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410):**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Wolgast, den 18.12.2009

Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerke:**

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Wolgast unter:  
[www.wolgast.de](http://www.wolgast.de).